

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 104/16 B

L 12 R 258/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 23 R 278/10 (SG Stade)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Dr. Fichte
und Dr. Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
29. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 29.2.2016 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung, auch bei Berufsunfähigkeit, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 9.6.2016 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Diesen Anforderungen wird Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 a) Die Klägerin trägt vor, der Rechtsstreit betreffe folgende "Rechtsfragen":

"Ist hinsichtlich der bisherigen Tätigkeit der Klägerin im Rahmen der Prüfung der Rente wegen einer teilweisen Erwerbsminderung gemäß § 43 SGB VI i.V.m. § 240 SGB VI bei einer Versicherten, die, zuletzt unter Einschränkungen ausgeübte Teilzeittätigkeit als Bürokraft/ Sekretärin zugrunde zu legen oder die im Hinblick auf die überwiegende Zeit ausübte Tätigkeit als Assistentin des Gebietsleiters, in der die Klägerin insgesamt im Zeitraum von 1990 bis 2003 arbeitete, zugrunde zu legen?"

"Insbesondere ist zu klären, ob die Angabe des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen, dass diese Tätigkeit lediglich als Tätigkeit einer Sekretärin und nicht als Assistentin des Gebietsleiters mit den entsprechenden höheren Anforderung zugrunde gelegt hat, zu



einem fehlerhaften Urteil im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes geführt hat?"

- 7 Bei diesen Fragen handelt es sich um keine Rechtsfragen iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, sondern um auf die persönliche Situation der Klägerin zugeschnittene Fragen im hier konkret entschiedenen Einzelfall.
- 8 b) Die Klägerin trägt weiter vor:
"Es ist hinsichtlich der Frage, welcher ausgeübte Beruf bei der Bewertung der Berufsunfähigkeit für Versicherte, die vor dem Jahr 1961 geboren wurden, zugrunde zu legen ist, die Frage zu klären, ob bei langjährig Beschäftigten die zuletzt ausgeübte Tätigkeit oder die überwiegend im Berufsleben ausgeführte Tätigkeit maßgeblich ist."
- 9 Sie versäumt es jedoch bereits, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage darzulegen. Sie setzt sich nicht mit dem vom BSG in ständiger Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschema zur Prüfung der Berufsunfähigkeit auseinander und prüft - anders als erforderlich - deshalb auch nicht, ob sich die gestellte Frage nicht bereits aus der Rechtsprechung des BSG zum "bisherigen Beruf" als Ausgangsberuf für die Prüfung der Berufsunfähigkeit beantworten ließe.
- 10 Entsprechendes gilt für die von der Klägerin formulierte Frage:
"Ist ein Versicherter, der durch seine durch starke Migräneattacken von bis zu zwanzig Anfällen pro Monat nach den Grundsätzen der 'konkreten Betrachtungsweise' im Sinne der bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung noch in der Lage, damit auf dem Arbeitsmarkt seine Arbeitskraft noch zu verwerten?"
- 11 Hier unterlässt es die Klägerin, die "Grundsätze der 'konkreten Betrachtungsweise' im Sinne der bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung" darzustellen und zu prüfen, ob sich anhand dieser "Grundsätze" die bezeichnete Frage beantworten lässt. Im Übrigen zeigt sie nicht auf, ob die Frage nach den für den Senat bindenden Feststellungen des LSG (vgl. § 163 SGG) in dem angestrebten Revisionsverfahren überhaupt entschieden werden könnte, also klärungsfähig ist.
- 12 2. Die Klägerin hat auch eine Rechtsprechungsabweichung nicht formgerecht dargetan.
- 13 Sie trägt vor, das LSG habe mit keinem Wort zu ihrer Argumentation Stellung genommen, dass für sie aufgrund der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt keine wirtschaftliche sinnvolle Tätigkeit mehr vorhanden sei. Damit habe es offenbar die Auffassung vertreten, auf die Verhältnisse des Arbeitsmarktes komme es nicht an. Dies widerspreche den Grundsätzen des BSG zur konkreten Betrachtungsweise (BSGE 43, 75, 79 ff). Zudem habe das BSG im Urteil vom 27.1.1981 (5b/5 RJ 58/79 - BSGE 51, 133 = SozR 2200 § 1247 Nr 31) entschieden, dass der Versicherte keine Maßnahmen einleiten müsse, die zu einer weiteren Schädigung der Gesundheit führten.



Hier habe das LSG aber gerade eine entsprechende Verpflichtung angenommen, obwohl bekannt sei, dass eine zu starke Medikation, insbesondere im Bereich der Triptane, zu weiteren Leistungseinschränkungen führe.

- 14 Sofern die Klägerin damit eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rügen will, erfüllt ihr Vortrag die Darlegungsvoraussetzungen nicht (*s hierzu zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Sie versäumt es bereits, einen zu den zitierten Entscheidungen des BSG divergierenden abstrakten Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG herauszuarbeiten. Vielmehr rügt die Klägerin im Kern die unrichtige Rechtsanwendung in ihrem Einzelfall. Eine Abweichung liegt aber nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*stRspr, zB Senatsbeschluss vom 3.2.2015 - B 13 R 261/14 B - Juris RdNr 9*). Das Vorbringen der Klägerin geht daher über eine unbeachtliche Subsumtionsrüge nicht hinaus.
- 15 3. Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG). Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht.
- 16 a) Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*).
- 17 Soweit die Klägerin sich darauf stützen will, der Tatbestand des Beschlusses enthalte falsche Feststellungen über ihre Tätigkeit im Zeitraum von 1990 bis 2003 und ihres Alkoholkonsums, übersieht sie, dass Unrichtigkeiten des Tatbestands mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht als Verfahrensfehler geltend gemacht werden können. Vielmehr muss der Beteiligte, der Nachteile aus einer Unrichtigkeit im Tatbestand befürchtet, statt einer Verfahrensrüge mit der Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist einen Tatbestandsberichtigungsantrag stellen (*BSG Beschluss vom 2.9.2014 - B 9 V 17/14 B - Juris RdNr 7*). Die Klägerin hat nicht vor-



getragen, rechtzeitig innerhalb der Frist von § 139 Abs 1 SGG einen solchen Antrag auf Tatbestandsberichtigung gestellt zu haben.

- 18 Des Weiteren rügt die Klägerin (zumindest sinngemäß), das LSG hätte nicht gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG über die Berufung durch Beschluss entscheiden dürfen. Auch diesen Verfahrensmangel hat sie nicht hinreichend bezeichnet.
- 19 Das LSG "kann" die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 153 Abs 4 S 1 SGG). Die Entscheidung des Berufungsgerichts, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Diese Entscheidung kann vom BSG nur darauf geprüft werden, ob das Berufungsgericht von seinem Ermessen erkennbar fehlerhaft Gebrauch gemacht hat, etwa wenn der Beurteilung, eine mündliche Verhandlung nicht durchzuführen, sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung zugrunde liegen (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 4; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38; BSG Beschluss vom 11.12.2002 - B 6 KA 13/02 B - Juris RdNr 8; Senatsbeschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 12, stRspr*). Derartige Gründe hat die Klägerin indes nicht dargetan. Sofern sie vorträgt, dass sie einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht zugestimmt habe, ist dies unerheblich. Vielmehr sind die Beteiligten vom LSG gemäß § 153 Abs 4 S 2 SGG vorher lediglich zu hören. Dass eine solche Anhörung vor dem beabsichtigten Beschlussverfahren vom Berufungsgericht nicht durchgeführt worden ist, behauptet die Klägerin nicht.
- 20 b) Sofern die Klägerin schließlich eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat sie - anders als gesetzlich vorgesehen (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG*) - bereits keinen prozessordnungsgemäß gestellten Beweisantrag bezeichnet, den sie auch bis zuletzt aufrechterhalten hat.
- 21 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 22 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 23 5. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

